Gemeinde Oldsum

Begründung

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet zwischen

zwischen Waasterstig und Waaster Bobdikem sowie beidseitig des Koomorthswai in einer Entfernung von bis zu ca. 175 m südlich des Waasterstigs

Stand Juli 2022



Begründung zur 3. FNP-Änderung Oldsum

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
1.1 Räumlicher Geltungsbereich	3
1.2 Anlass und Ziel der Planung3	
2 Übergeordnete Planungsvorgaben	4
2.1 Ziele der Raumordnung4	
2.2 Flächennutzungsplan (FNP)5	
2.3 Landschaftsplan5	
3 Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung	6
3.1 Art der baulichen Nutzung (weitgehend übernommen aus alter Begründung + Gesprächsnotiz)6	
3.2 Maß der baulichen Nutzung (übernommen aus alter Begründung + Gesprächsnotiz)7	
3.3 Erschließung/Infrastruktur8	
3.4 Immissionsschutz (1:1 übernommen aus der alten Begründung)	
3.5 Hinweise9	
4 Grünordnung/Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	9
4.1 Eingriffs / Ausgleichsermittlung (noch zu konkretisieren)10	
5 Umweltbericht	10
5.1 Einleitung	
5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen12	
5.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen14	
5.4 Zusätzliche Angaben20	
6 Pachtsgrundlagen	20

1 Einleitung¹

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Oldsum, Kreis Nordfriesland, zwischen Koomorthswai, Waasterstig und Waaster Bobdikem und einer Parallelen im Abstand von ca. 175 m südwestlich zum Waasterstieg. Der Geltungsbereich grenzt südöstlich unmittelbar an bestehende Bebauung an. Diese Bebau-ung setzt sich größtenteils aus ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsflächen zusammen, die aktuell gewerblich genutzt werden. Die Wohnbebauung entlang des Waaster Bobdikem grenzt in ca. 100 m Entfernung an. Nordwestlich grenzt eine ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Hofstelle an, die derzeit ebenfalls teilweise gewerblich genutzt wird. Nördlich und Südlich des Geltungsbereichs liegen überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,6 ha und liegt am westlichen Rand der Ortslage Oldsum. Die Gemeinde Oldsum mit 519 Einwohnern² liegt im Nordwesten der Insel Föhr.

Die Gemeinde liegt nördlich/ nordöstlich der L214, die ausgehend von Wyk, die Insel ringförmig erschließt. Unweit des südwestlichen Ortsrands schließt sich die Nachbargemeinde Süderende an. Der Hafen von Wyk ist knapp 10 km entfernt. Das Plangebiet befindet sich rund 1,8 km Luftlinie hinter der Küstenlinie.

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Die ursprüngliche Planung des parallel zur Flächennutzungsplan (FNP)-Änderung aufgestellten B-Plan Nr. 8 bezog sich auf die Absicht der Gemeinde Oldsum, ein Nahwärmenetz für Oldsum und Süderende aufzubauen. Dabei standen die Wärmeversorgung zur Beheizung von Wohngebäuden sowie die Warmwasserbereitung im Fokus. Das hierfür benötigte Blockheizkraftwerk (BHKW) wurde am westlichen Ortsrand der Gemeinde errichtet, um die Leitungslängen zu den beiden Gemeinden in vertretbaren Größenordnungen zu halten. Die zwischenzeitlich errichtete Anlage wird derzeit mit Gas betrieben. An das Nahwärmenetz sind bisher ca. 140 Häuser angeschlossen, eine Erweiterung des Netzes ist geplant, die Nachfrage ist vorhanden.

Im Zuge der Weiterentwicklung des Projektes ergab sich eine Planung zur Einspeisung von Solarthermie (solare Strahlungsenergie). Diese Wärmeenergie sollte ebenfalls in das Blockheizkraftwerk und somit in das Fernwärmenetz eingespeist werden. Damit erweiterte sich das Planungsziel auf die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Blockheizkraftwerk" sowie eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Anlagen für solare Strahlungsenergie".

Gleichzeitig stellte sich heraus, dass ein Bedarf an Gewerbeflächen vorhanden ist. Die Gemeinde Oldsum hat mit ca. 70 recherchierten Gewerbebetrieben (von denen jedoch nicht alle aktiv sein dürften bzw. keinen eigenen Standort haben) eine ungewöhnlich reiche, kleinteilige örtliche Wirtschaftsstruktur. Es wurde daher eine Bedarfsanalyse erstellt (s. Anhang), die im Nachgang zu einer erneuten Ausweitung des Plangebietes führte. Die vorliegende Planung dient daher drei Zielen, die miteinander verbunden werden: Der planungsrechtlichen Absicherung für das Blockheizkraftwerk, der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung von Anlagen für solare Strahlungsenergie südlich des Blockheizkraftwerkes sowie der Ausweisung eines Gewerbegebiets für Betriebe, die unmittelbar durch das Blockheizkraftwerk mit Energie versorgt werden können und ihrerseits über Kollektoren auf den Dachflächen Wärme einspeisen. Durch die aktuellen Entwicklungen im Hinblick auf Versorgungsschwierigkeiten und Preissteigerungen fossiler Brennstoffe wird die Systemumstellung auf Solarwärme für die Nahwärmeversorgung zunehmend dringlicher.

¹ Teile der Begründung sind dem Entwurfsstand vom 08.05.2018 entnommen und an die aktuelle Planung angepasst worden. Eine Kennzeichnung der entsprechenden Textpassagen ist aus Gründen der Lesbarkeit unterblieben.

² Quelle: Statistikamt Nord, Stand 31.12.2021

Im Parallelverfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wir der Bebauungsplan Nr. 8 aufgestellt. Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes wird die beabsichtigte Nutzung in dem Gebiet planungsrechtlich vorbereitet. Grundlage dafür sind eine Bedarfsanalyse sowie eine Standortalternativenprüfung, die dieser Begründung angehängt sind.

2 Übergeordnete Planungsvorgaben

2.1 Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) besteht eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung.

Im Landesentwicklungsplan (LEP) aus dem Jahr 2021 und im Regionalplan V aus dem Jahr 2002 werden die Ziele der Raumordnung für die Gemeinde Oldsum dargestellt. Im Folgenden werden nur die Ziele und Grundsätze der Raumordnung dargestellt, die allgemein für das Plangebiet bzw. für die Planungsaufgabe relevant sind.

Die Gemeinde Oldsum liegt im ländlichen Raum in einem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung ohne zentralörtliche Funktion. In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen Tourismus und Erholung Baugebietsgrenzen festzulegen, innerhalb derer sich die Gemeinden baulich entwickeln können. Dies betrifft u.a. die Insel Föhr als touristisch hoch frequentierter Raum, der zudem unter einem besonderen Siedlungsdruck steht. Baugebietsgrenzen sollen helfen, die bauliche Entwicklung zu steuern und zu ordnen, um die für die Attraktivität so wichtigen Freiräume zu erhalten. Künftige Siedlungsentwicklung in Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung soll sich daher nur innerhalb der im Regionalplan dargestellten Baugebietsgrenzen vollziehen³. Touristische Nutzungen und bauliche Entwicklungen im Bestand sind außerhalb der Baugebietsgrenzen grundsätzlich nicht ausgeschlossen⁴. Da die seit gut 20 Jahren unveränderten Baugebietsgrenzen im Regionalplan für die Gemeinde Oldsum kaum Spielraum für eine Siedlungsentwicklung außerhalb der bestehenden Ortslage lassen, eine Innenentwicklung insbesondere für gewerbliche Nutzung jedoch nicht in ausreichendem Maße möglich ist (s.u.), plant die Gemeinde zwangsläufig außerhalb der Baugebietsgrenzen. Grundlage dafür ist eine städtebauliche Standortalternativenprüfung, insbesondere anhand der Kriterien Erschließung, Immissionsschutz, Landschafts- und Denkmalschutz sowie Förderung regenerativer Energieerzeugung und -nutzung. Die Dokumentation dieser Prüfung ist dieser Begründung als Anhang beigefügt. Im Ergebnis stellt das vorliegende Plangebiet den am besten geeigneten Standort dar.

Ebenso wurden mögliche Innenentwicklungspotentiale untersucht, auch im Hinblick auf eine Reduzierung der neuen Gewerbeflächenbedarfe durch einen "Ringtausch" bei Standorten, die in neue Gewerbegebiete umsiedeln. Dafür wurde eine direkte Nachfrage bei den örtlichen Betrieben durchgeführt. Diese Potentiale sind jedoch sehr begrenzt. Zum einen ist für einen Großteil der Altstandorte bereits eine Weiter- oder Nachnutzung vorgesehen (z.B. als Lagerflächen, Zweitstandorte bei expandierenden Betrieben, teilweise auch für Wohnnutzung), so dass die Grundstücke nicht zur Verfügung stehen. Zum anderen bestehen bei nahezu allen Bestandsstandorten im Siedlungsbereich räumliche und rechtliche Restriktionen durch umgebende, meistens zum Wohnen genutzte, Bestandsbebauung.

Im Ergebnis ist eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung - in diesem Fall die Baugebietsgrenzen - notwendig. Dementsprechend beantragt die Gemeinde Oldsum ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 13 Landesplanungsgesetz SH, da die Umsetzung der Planung aus Sicht der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung notwendig und sinnvoll ist und keine wesentli-

³ Kap. 4.1 Regionalplan V

⁴ Kap. 3.5 und 4.7.1 LEP

chen negativen räumlichen Auswirkungen hat. Die Landesplanungsbehörde führt ein entsprechendes Verfahren unter Beteiligung der zuständigen und betroffenen Stellen durch.

Im LEP ist ebenfalls vorgegeben, dass "alle Gemeinden unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen können." Weiter heißt es in der Begründung "in allen Gemeinden gibt es daher die Möglichkeit, dass sich bereits ortsansässige Betriebe erweitern können. Auch die Ansiedlung neuer Betriebe ist möglich [...]". Die Insellage Föhrs bedingt hierbei eine besondere Voraussetzung in der Planung (s.o. Stichwort Siedlungsdruck). Einerseits sind beim Flächenverbrauch dadurch noch stärkere Abwägungen und interkommunale Abstimmungen erforderlich. Andererseits haben ortsansässige Betriebe noch weniger Ausweichmöglichkeiten in benachbarte räumliche Zusammenhänge als auf dem Festland. Gleichzeitig sind sie für die Versorgung der Bevölkerung und die Wirtschaft der Insel von hoher Bedeutung.

Der Planung liegt eine Bedarfsanalyse zur Gewerbeflächennachfrage in der Gemeinde Oldsum aus dem Jahr 2020 zugrunde, die der Begründung ebenfalls **als Anhang** beigefügt ist. Dort wurde ein örtlicher Bedarf von ca. 1,4 bis 1,5 ha netto durch 17 interessierte Betriebe ermittelt. Dies wurde nun im Jahr 2022 nochmals aktualisiert. Aufgrund der mittlerweile fast drei Jahren währenden Planung mussten zwischenzeitlich einige Interessenten ihr Ansiedlungsinteresse aufgrund von schon erfolgten Verlagerungen bzw. Betriebsaufgaben oder angesichts der stark steigenden Investitionskosten wieder zurückziehen. Dagegen sind auch neue Interessenten dazu gekommen bzw. der Flächenbedarf bei einigen noch gestiegen, so dass aktuell sogar eher noch größere Nachfrage besteht als 2020 (aktuell für ca. 1,9 ha Nettogewerbefläche bei 13 interessierten Betrieben).

Für die Versorgungen der Bevölkerung, der Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft im Gesamtraum ist zudem eine sichere, unabhängige, effiziente, bedarfsgerechte und umweltverträgliche sowie kostengünstige Energieversorgung sicherzustellen. Hierzu sollen kommunale und regionale Energieversorgungskonzepte einen wichtigen Beitrag zur sparsamen und rationellen Energieversorgung leisten. Neben dem rationellen und sparsamen Umgang mit Energie kommen beispielsweise der energetischen Optimierung von Neubauten und auch Wärmenetze in Betracht. Diese stellen eine zukunftsflexible Wärmeversorgungsinfrastruktur dar, weil sie offen für alle CO2-armen Versorgungstechniken sind. So sind in Wohngebieten der Einsatz von Blockheizkraftwerken und Nahwärmenetzen anzustreben. Der Landesentwicklungsplan soll regional bedeutsame Planungen und Maßnahmen aufnehmen, die eine Optimierung der Energieinfrastruktur unterstützen. Dazu zählen u.a. sowohl der Aus- und Neubau von regional bzw. überörtlich bedeutsamen Erzeugungsanlagen sowie Leitungen zu Elektrizitäts-, Fern- und Nahwärme und Gasversorgung unter Anwendung von Kraft-Wärme-Kopplung als auch die verstärkte Anwendung von Technologien zur Nutzung regenerativer Energien.⁷ Die Erforderlichkeit des Ausbaus der Nahwärmenetze ergibt sich aus dem zukünftig breiten Spektrum an installierten Anlagengrößen⁸.

Die Planung ermöglicht auf der Basis des bereits funktionierenden und installierten Nahwärmenetzes für Oldsum und Teile Süderendes eine Umstellung von fossiler Energie (Gas) auf regenerative Energie (Solar), die nicht nur in Bezug auf die Begrenzung von Treibhausgasemissionen, sondern angesichts der derzeitigen weltweiten Entwicklungen auch im Hinblick auf Autarkie und Preisstabilität Vorteile bietet. Die örtliche Nachfrage für eine Erweiterung des Nahwärmenetzes ist vorhanden.

⁵ Kap 3.7 LEP

⁶ ebd.

⁷ Kap. 4.5 LEP

⁸ Kap. 7.4, Regionalplan V

Keine verbindlichen Ziele, aber zu berücksichtigende Grundsätze der Raumordnung, gibt es außerdem zur allgemeinen städtebaulichen Entwicklung⁹. Danach sollen neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden haben Innenentwicklung, Nachverdichtung, Um- und Nachnutzung Vorrang vor der Ausweisung neuer Bauflächen. Lärmempfindliche Bereiche wie Wohngebiete sollen von Anlagen mit störenden Wirkungen auf die Umgebung möglichst freigehalten werden.

Diese Vorgaben erfüllt die Bauleitplanung der Gemeinde Oldsum. Das Gebiet wird über eine neue Anbindung erschlossen, die abseits von Wohnbebauung, aber direkt an vorhandener Bebauung liegt: An diesem Ende der Gemeinde befinden sich entlang der bisherigen Waaster Bobdikem gewerblich nachgenutzte landwirtschaftliche Betriebe. Das geplante Gewerbegebiet liegt zwischen einem dieser Betriebe und einem ausgesiedelten landwirtschaftlichen Betrieb (der mittlerweile auch teilweise gewerblich genutzt wird), so dass der bebaute Bereich der Gemeinde Oldsum verdichtet und abgerundet wird. Mögliche Standorte wurden im Rahmen der vertieften Standortalternativenprüfung untersucht, die der Begründung als Anhang beigefügt ist. Ausreichende geeignete Flächen im Innenbereich sind u.a. aus Gründen des Lärmschutzes, der verkehrlichen Erschließung innerhalb der Ortslage und der kleinteiligen Grundstücksstruktur nicht vorhanden. Im Rahmen der Bedarfsanalyse einschließlich aktueller Nacherhebung hat die Gemeinde darüber hinaus im Sinne der Priorisierung der Innenentwicklung durch direkte Ansprache der Betriebe geprüft, ob bisherige Gewerbestandorte bei Umsiedlung des jeweiligen Betriebs im Rahmen einer Art "Ringtausch" zur Aufnahme anderer Gewerbetreibender dienen können, um die zusätzlichen Flächen im neuen Gewerbegebiet zu reduzieren. Dies ist jedoch nur in sehr begrenztem Maße möglich (insgesamt für max. ca. 0,25 ha Grundstücksfläche), da für die meisten Grundstücke schon eine Nachnutzung bzw. Weiternutzung geplant ist, oder sie sich aus den o.g. Gründen (Erschließung, Immissionsschutz, Flächenzuschnitt) weniger für eine gewerbliche Weiternutzung eignen.

2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Oldsum stellt im Bereich des Plangebiets derzeit "Flächen für die Landwirtschaft" dar. Die bebauten Flächen werden entlang des Waaster Bobdikem als "Gemischte Bauflächen" dargestellt.

Mit der 3. Änderung des FNPs werden im Geltungsbereich des Plangebietes nun "Sonderbauflächen Energieversorgung", "Gewerbeflächen" und "Mischbauflächen" dargestellt.

2.3 Landschaftsplan

Gemäß Landschaftsplan der Insel Föhr in der gültigen Fassung vom 18.12.2001, zuletzt geändert am 18.03.2008, wird das Plangebiet und die nördlich, südlich sowie westlich angrenzenden Flächen in der "Maßnahmen- und Entwicklungskarte" als "Landwirtschaftliche Fläche, Bestand" dargestellt. Das östliche Umland des Plangebietes wird als "Wohnbaufläche, Gemischte Baufläche, Bestand" dargestellt.

Nördlich (außerhalb) des Plangebiets wurden Strukturen als "Knick: gehölzbestandener Wall, Gehölzreihe, gehölzloser Wall (gesetzlich geschütztes Biotop nach § 15b LNatSchG); Bestand" ausgewiesen. Die Gebietsstraße Waasterstig erhielt eine Ausweisung als "Radfahrroute und/ oder Wanderweg, Bestand".

.

⁹ Kap 3.9 LEP

In der Gebietsfläche werden die Ziele "Erhöhung der Knick- und Gehölzstreifendichte im Defizitbereich" sowie als "Erhöhung der Dichte hochwertiger Kleingewässer im Defizitgebiet" dargestellt. Östlich des Gebietes wird das Ziel "Verbesserung der Ortsrandgestaltung" aufgezeigt.

Das Planungskonzept beinhaltet auf der Ebene des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 8 eine umfangreiche interne und randliche Begrünung und entspricht somit den Zielen der Landschaftsplanung.

3 Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Im Flächennutzungsplan werden entsprechend der geplanten Nutzungsaufteilungen "Sonderbauflächen - Energieversorgung", "Gewerbliche Bauflächen" sowie "Gemischte Bauflächen" dargestellt. Ausführliche Erläuterungen zum Hintergrund und zu den Zwecken der Planung sind oben in den Kapiteln 1.2 und 2.1 enthalten.

Die Sonderbauflächen zur Energieversorgung sind für Anlagen für die Nahwärmeerzeugung und Verteilung sowie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie vorgesehen.

Die Planung sichert und entwickelt einerseits das bestehende Nahwärmenetz im Hinblick auf die Nutzung von Solarthermie als klimafreundlicher und ressourcenschonender Energiequelle. Andererseits werden Baumöglichkeiten für die Entwicklung bzw. Verlagerung örtlicher Gewerbebetriebe geschaffen. Diese haben innerhalb der Ortslage meist keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr, zudem kann es durch die Nachbarschaft zu Wohnnutzung zu Immissionskonflikten kommen. Durch die Planung wird die örtliche Wirtschaftsstruktur gesichert.

In der Nachnutzung von bisherigen Gewerbestandorten innerhalb der Ortslage kann neuer Wohnraum für Dauerwohnungen geschaffen werden (es wird bei der Umsiedlung vertraglich gesichert, dass dort keine Zweit- oder Ferienwohnungen entstehen können), so dass auch die örtliche Wohnungssituation entschärft werden kann, und möglicherweise an anderer Stelle weniger freie Flächen für Wohnungsneubau benötigt werden.

Dies rechtfertigt aus Sicht der Gemeinde die bauliche Entwicklung auf bisherigen Freiflächen. Gegen eine Anordnung der Bauflächen nach Süden hin entlang des Sarkstig (K126) spricht aus Sicht der Gemeinde, dass es dort eher zu Immissionskonflikten mit der Wohnbebauung östlich des Sarkstigs/Waaster Bobdikem kommen könnte, und dass der Bereich südlich des Waasterstigs einschließlich der Hofstelle, die künftig westlich an das Plangebiet angrenzt, bereits durch gewerbliche Siedlungsnutzung vorgeprägt ist.

3.2 Erschließung/Infrastruktur

Das Plangebiet wird mit einer neuen Zufahrt von der Straße Sarkstig aus erschlossen. Die Straße soll parallel zur Fläche für Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie führen und sich im Gewerbegebiet in zwei Straßen aufsplitten, so dass sich mit der Straße Waasterstig eine Ringerschließung ergibt. Der Waasterstig wird zwischen Sarkstig und Koomorthswai für den Schwerlastverkehr gesperrt, da südöstlich des Sarkstig in Höhe des Waasterstigs Wohnbebauung beginnt.

Die Erschließung für den Rad- und Fußverkehr erfolgt über den Waasterstig. Die Anbindung der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Südwesten des Plangebiets erfolgt weiterhin über den Koomorthswai.

Die neue Zufahrtsstraße erhält beidseitig offene Entwässerungsgräben.

Nähere angaben zur Erschließung werden im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 8 erarbeitet.

3.3 Immissionsschutz

Ein Immissionsschutzgutachten wird neu erstellt und im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt.

4 Grünordnung/Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung wird ein Umweltbericht durch ein Fachbüro (UAG Umweltplanung und -audit GmbH Kiel) erarbeitet, der der Begründung beigefügt wird. Die Ausführungen in diesem Kapitel werden daher im weiteren Verlauf des Verfahrens noch dem aktuellen Kenntnisstand angepasst.

Gesetzlich geschützte Biotope sind von der Planänderung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Unabhängig von der allgemeinen naturschutzrechtlichen Eingriffsermittlung sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten: Gemäß § 44 BNatSchG unterliegen besonders geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten einem besonderen Schutz. Zu den besonders geschützten Arten gehören Arten der Anhänge A und B der europäischen Artenschutzverordnung (Nr. 338/97), Artendes Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Nr. 92/43/EWG) sowie alle in Europa heimischen Vogelarten. In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist geregelt, dass im Rahmen der Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Verstöße vorliegen, wenn für betroffene Arten in räumlicher Nähe Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, durch die die jeweilige Populationsgröße erhalten werden kann.

Das Plangebiet wird als unbebaute, landwirtschaftliche Fläche, hauptsächlich zur Beweidung durch Pferde, genutzt. Entlang der Straße Waaster Bobdikem stehen gewerblich nachgenutzte landwirtschaftliche Betriebe. Entlang der Hauptverkehrsstraße der Gemeinde befindet sich neben landwirtschaftlichen Betrieben Wohnbebauung.

Westlich und östlich angrenzend an das Plangebiet sind landwirtschaftliche Flächen sowie ein landwirtschaftlicher Betrieb, der durch Vieh- und Ackerbau bewirtschaftet wird.

4.1 Eingriffs/ Ausgleichsermittlung

Die ausgleichsbedürftigen Eingriffe, die durch den B-Plan vorbereitet werden, werden auf der Grundlage des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (V 531 -5310.23, IV 268) vom 9. Dezember 2013 ermittelt und bewertet.

Das Plangebiet besteht hauptsächlich aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (Grünland und Acker). Das Grünland hat grundsätzlich besondere Bedeutung als Lebensraum, z.B. für Wiesenvögel. Allerdings ist die tatsächliche Lebensraumfunktion durch die direkte Nachbarschaft zu bebauten Gebieten und durch den Gehölzbewuchs am Rand (Ansitze für Prädatoren) eingeschränkt.

Entlang des Wirtschaftswegs Koormothswai befinden sich ca. 60m Feldhecken, die erhalten bleiben und noch ausgeweitet werden, so dass das gesamte SO entlang der künftigen Straßen eingegrünt sein wird. Weiterhin wird das Gewerbegebiet an der südöstlichen Grenze eingegrünt.

Die bestehenden Freiflächen gehen als Lebensraum verloren, vorhandene Vegetation kann teilweise oder ganz beseitigt werden. Bebauung und Versiegelung führen zu Eingriffen in den Bodenund Wasserhaushalt sowie ins Landschaftsbild.

Die genaue Eingriffsermittlung sowie die Festlegung von Art und Ausmaß der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der Ebene des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 8, in dem die konkreten Vorgaben zur Nutzung und Bebauung der Flächen gemacht werden.

5 Umweltbericht

Der Umweltbericht wird von der UAG Umweltplanung und -audit GmbH Kiel erstellt und liegt noch nicht vor.

Ein Immissionsschutzgutachten wird neu erstellt und liegt ebenfalls noch nicht vor.

6 Rechtsgrundlagen

Der Flächennutzungsplan-Änderung liegen folgende Rechtsnormen zugrunde:

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674).
- 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- 3. 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBL.1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- 4. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).
- 5. Gesetz zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. 2010, 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2022, GVOBl. S. 91
- Gesetz über die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein (Landesplanungsgesetz LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2014, GVOBI. Schl.-H., S.8), zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz vom 12.11.2020, GVOBI. S. 808
- 7. Landesentwicklungsplan S-H (LEP), vom 25.11.2021 (GVOBl. 2021, 1409)
- 8. Regionalplan für den Planungsraum V des Landes Schleswig-Holstein, festgestellt am 11. Oktober 2002 (Amtsbl. 2002, 747)

7 Anhänge

- Bedarfsanalyse, Planungsbüro Methner, November 2020
- Standortalternativenuntersuchung, Planungsbüro Methner, Stand Juni 2022